



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen und Einkaufsverträge mit unseren unternehmerischen Lieferanten.
2. Die Einkaufsbedingungen von uns gelten ausschließlich. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn wir den anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Einkaufsbedingungen von uns gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Bestellung / den Einkaufsvertrag des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellt eine Anerkennung anderer Geschäftsbedingungen dar.

II. Vertragsabschluss, Urheberrechte

1. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
2. Abweichungen von unseren Bestellungen sind in der Auftragsbestätigung als solche deutlich kenntlich zu machen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.
3. Nur in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ergänzend gilt die Regelung in Ziffer IX.



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsübergang

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020), wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Der Preis enthält somit die Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Empfangsstelle sowie Zollformalitäten und Zoll. Nachforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.
3. Bei Maschinen und maschinellen Anlagen gehören zum Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme einschließlich Einweisung unseres Personals. Der Lieferant hat auf seine Kosten für ordnungsgemäße Beseitigung der etwa entstehenden Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackung, etc.) zu sorgen.
4. Zahlungen leisten wir innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Abbuchung von unserem Konto maßgeblich.
5. Für die Ausarbeitung von Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen wird keine Vergütung gewährt.
6. Mit der Übergabe wird die Lieferung unser Eigentum. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines einfachen Eigentumsvorbehalts zu Ihren Gunsten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht geändert.

IV. Lieferzeit, Versand, Verpackung

1. Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020), wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. bei Maschinen und maschinellen Anlagen eine ordnungsgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme durch den Lieferanten.
3. Von allen Umständen, die zu einer Verzögerung des Liefertermins führen können, sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten.



Baumgartner®

The crunchy side of chocolate!

4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
6. Bei Maschinen und maschinellen Anlagen gehören zur Lieferung alle zum Betrieb notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge, umfassende Systemdarstellungen, gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen sowie sonstige Handbücher.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Lieferungen nur bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle abzuliefern.
8. Für Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere oder Lieferscheine haftet der Lieferant.
9. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Die verbleibende Restmenge ist auszuführen.
10. Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns schriftlich getroffenen Absprachen zulässig.
11. Ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferungen berühren nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundenen Zahlungsfristen. Wir behalten uns vor, zu früh eintreffende Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden bzw. auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren.

V. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen



Baumgartner[®]

The crunchy side of chocolate!

zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung der durch solche Ereignisse verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – bei uns nicht mehr verwertbar ist.

VI. Mängelhaftung; Kartellverstoß

1. Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.
2. Unsere Wareneingangsuntersuchungspflicht gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Wareneingang erfolgt. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb einer Frist von bis zu 14 Tagen ab Wareneingang, beziehungsweise bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels zu erheben.
3. Die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Entscheiden wir uns für Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Lieferant unverzüglich nachzuerfüllen. Falls dies nicht geschieht und/oder beim ersten Versuch ohne Erfolg bleibt, dürfen wir auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte für einwandfreie Ware sorgen und auf Kosten des Lieferanten und seine Gefahr die mangelhafte oder falsche Ware zurückschicken.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen. Unabhängig davon verpflichtet er sich, alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
6. Hat der Lieferant Verkaufspreise oder sonstige Konditionen im Hinblick auf an uns gelieferte Produkte mit einem Dritten abgestimmt oder mit diesem diesbezüglich Absprachen getroffen oder Gebiets- und Kundenaufteilungen vereinbart, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns, deren Höhe wir im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen haben. Die ermessenskonforme Festsetzung ist gerichtlich überprüfbar. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein etwa darüber hinausgehender Schaden kann von uns nach allgemeinen Regeln verlangt werden. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Verhaltensweise des Lieferanten nach dem Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder dem Recht der Europäischen Union (AEUV) zulässig ist oder wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

VII. Produkthaftung

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Produkte in Anspruch genommen, die auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion.
2. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

IX. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Er versichert weiterhin, dass er diese Unterlagen ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung durch uns nutzt und nicht in weiteren Projekten verwendet. Der Lieferant trifft alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Er verpflichtet sich, mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt für die Geheimhaltung der übermittelten Informationen anzuwenden, wie er es auch für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen tut. Mitarbeiter und Angestellte sind während und über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus,



Baumgartner®

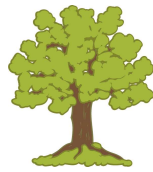
The crunchy side of chocolate!

soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages vertraglich verpflichtet sind, gesondert zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen, welche er für die Zusammenarbeit von uns erhalten hat, nicht zu vervielfältigen und nach Beendigung der Zusammenarbeit vollständig, inklusive getätigter Kopien, unaufgefordert an uns zurückzugeben. Eventuell erstellte Daten und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. vernichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung richtet sich nicht auf allgemein bekanntes Wissen. Des Weiteren umfasst sie nicht das technische und kommerzielle Wissen des Lieferanten ab dem Zeitpunkt, in dem es öffentlich bekanntgeworden ist, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Ferner gilt sie nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr geheim.
4. Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Der Lieferant trägt die Beweislast für allgemein bekanntes Wissen und Offenkundigkeit. Ferner muss er beweisen, dass technisches und kommerzielles Wissen öffentlich bekanntgeworden sind und er dies nicht verursacht hat.
5. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes muss der Lieferant eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zahlen. Im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere zu berücksichtigen sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der eingetretene sowie der potenziell mögliche Nachteil von uns und der Grad des Verschuldens des Lieferanten. Die Ermessensentscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Irschenberg.
2. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
3. Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, falls der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder



Baumgartner®

The crunchy side of chocolate!

keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Hat der Lieferant seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

4. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

(Stand 14.01.2020)